



Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.

Mitglied des Deutschen Behindertensportverbandes

SPORTORDNUNG **des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes** (August 2018)



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS:
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG IBAN: DE73 3806 0186 5333 3330 17, BIC: GENODE3311

STAND: 25.08.2018

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Startrecht.....	3
3. Vereinswechsel.....	4
4. Startberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern.....	5
5. Start deutscher Sportlerinnen und Sportler für ausländische Vereine.....	5
6. Start deutscher Kadersportlerinnen und -sportler im Ausland.....	5
7. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	5
8. Wettkampfveranstaltungen.....	6
9. Sportliche Leitung und Auszeichnungen bei DRS-Sportveranstaltungen.....	7
10. Protest.....	9
11. Ordnungsmaßnahmen.....	10

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Sportveranstaltungen des DRS. Sie haben zudem Gültigkeit für alle ordentlichen Verbandsmitglieder (Mitgliedsvereine und -gruppen) und deren Einzelmitglieder sowie für alle DRS-Organmitglieder, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

Soweit diese Sportordnung und die Regelungen der Fachbereiche nichts anderes vorschreiben, gelten für den sporttechnischen Teil die Wettkampfregelungen der Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie der internationalen Behinderten-Sportverbände. Die Sonderregelungen des IPC gelten vor denen der internationalen Behindertensportfachverbände.

Die Aufgaben der Fachbereichs-/Abteilungsvorsitzenden sind in der vom DRS-Sportausschuß verabschiedeten "Checkliste für Fachbereichs-Vorsitzende" festgelegt (Anlage).

2. Startrecht

Voraussetzung für die Startberechtigung an DRS-Veranstaltungen sind:

- 2.1. Die Mitgliedschaft im DRS oder in einem Verein eines Landesverbandes des DBS.
- 2.2. Der Besitz einer gültigen Sportlizenz des DRS, bzw. für Nicht-DRS-Mitglieder ein DBS Sportgesundheitspass, ggf. eine gültige funktionelle Klassifizierung und/oder eines Startpasses/SpielerInnenpasses des/der jeweiligen Fachbereiches/Abteilung. Die DRS-Sportlizenz ist nur dann gültig, wenn die letzte sportärztliche Untersuchung bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Dies ist auf dem "Beiblatt zur DRS-Sportlizenz" oder im Sportgesundheitspass zu bestätigen.
- 2.3. Wer in mehreren Vereinen des DRS Mitglied ist, muss einen Verein als Stammverein angeben und für diesen Stammverein wird dann auch die Sportlizenz ausgestellt.
- 2.4. Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Startgenehmigung für mehrere Vereine in unterschiedlichen Sportarten, wenn der Stammverein eine schriftliche Freigabe hierfür erteilt. Eine Freigabe muß für jede Sportart erteilt werden, die der Stammverein nicht anbietet. Die Freigabe ist über den/die jeweilige(n) Fachbereich/Abteilung zu regeln.
- 2.5. Spiel- und Startgemeinschaften sind zulässig. Näheres regeln die Fachbereiche/Abteilungen, sofern nicht in der DBS-Turnierordnung bereits festgelegt.
- 2.6. Sportlerinnen und Sportler sind auch startberechtigt in einer ungünstigeren Wettkampfklasse. Voraussetzung ist Meldung und Teilnahme in allen Disziplinen einer Veranstaltung in dieser Klasse.

- 2.7. Bei Qualifikationsveranstaltungen für internationale Sportveranstaltungen und für DRS-Meisterschaften müssen Sportlerinnen und Sportler in der Wettkampfklasse starten, für die sie sich international qualifizieren möchten.
- 2.8. Grundsätzlich hat die internationale Klassifizierung Vorrang gegenüber der nationalen Klassifizierung. Sollte keine internationale Klassifizierung vorliegen, sind DRS und DBS angehalten, sich im Sinne des Sports abzugleichen. Ausnahmen regeln die Sportordnungen der Fachbereiche. Diese Ausnahmen sind inhaltlich zu begründen.
- 2.9. Die Verantwortung für die Klassifizierung obliegt den offiziellen Klassifiziererinnen und Klassifizierern der Fachbereiche/ Abteilungen.
- 2.10. Sind in einer Ausschreibung Qualifikationsnormen festgelegt, so müssen diese vor Veranstaltungsbeginn bei einem offiziellen Wettkampf erreicht worden sein. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Gültigkeit hat auch die DBS/DRS Klassifizierungsordnung

3. Vereinswechsel

- 3.1. Ein Vereinswechsel und die Erteilung von Freigaben sind dem zuständigen Landesverband bzw. den beteiligten Landesverbänden und dem(r) zuständigen Fachbereich/Abteilung schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Die DRS-Sportlizenz muß jeweils nach jedem Vereinswechsel des Stammvereins neu erteilt werden. Bei Wechsel des Stammvereins ist eine neue DRS-Sportlizenz bei der DRS-Geschäftsstelle zu beantragen. Die alte Lizenz ist zusammen mit dem Antragsformular und der Gebühr der DRS-Geschäftsstelle einzureichen. Hierbei sind die früheren Freigaben des alten Stammvereins hinfällig und müssen von dem neuem Stammverein neu genehmigt werden.
- 3.3. Die Startberechtigung nach Vereinswechsel und die Erteilung von Freigaben regelt sich nach den Bestimmungen/-ordnungen/-regeln der DOSB-Spitzenverbände. Ausnahmen regeln die Sportordnungen der Fachbereiche. Diese Ausnahmen sind inhaltlich zu begründen.
- 3.4. Die Sperrfrist entfällt bei Vereinswechsel und die Erteilung von Freigaben nach Beendigung der Saison.
- 3.5. Die Sperrfrist entfällt ebenfalls, wenn in der laufenden Saison keine Teilnahme an Wettkämpfen erfolgte.
- 3.6. Die Sperrfrist entfällt bei Wechsel des ersten Wohnsitzes und bei Auflösung des Vereins.
- 3.7. Die Überwachung der Sperrfristen bei Vereinswechsel und die Erteilung von Freigaben obliegt den Fachbereichen/ Abteilungen.

4. Startberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern

- 4.1. Ausländerinnen und Ausländer sind startberechtigt, wenn sie ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate vor Meldeschluß nachweisen können.
- 4.2. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, sind startberechtigt, wenn sie von ihrem nationalen Verband die Freigabe für die gemeldete Sportart vorweisen können.
- 4.3. Ist ein ausländischer Rollstuhl-Sportverein ein Mitglied des DRS, so sind seine Mitglieder startberechtigt.
- 4.4. Sofern das IPC bzw. die internationalen Behindertensportverbände eine Startberechtigung für Ausländerinnen und Ausländer regelt, wird der DRS dieser Regelung bei internationalen Sportveranstaltungen folgen.

5. Start deutscher Sportlerinnen und Sportler für ausländische Vereine

- 5.1. Damit deutsche Sportlerinnen und Sportler für einen ausländischen Verein die Startberechtigung erlangen können, muß ihnen die Freigabe ihres Vereines als auch die des DRS vorliegen.
- 5.2. Sofern deutsche Sportlerinnen und Sportler für einen ausländischen Verein starten möchte und sie keinem deutschen Verein angehören, ist ihnen auf Nachfrage beim DBS/DRS die sofortige Freigabe für den ausländischen Verein zu erteilen.

6. Start deutscher Kadersportlerinnen und -sportler im Ausland

- 6.1. Kadersportlerinnen und -sportler, die an offiziellen Sportveranstaltungen im Ausland teilnehmen, die nicht vom DBS beschickt werden, haben dieses der DBS-Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

7. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

- 7.1. Näheres zu den Veranstaltungen, die vom DBS beschickt werden regeln die Nominierungskriterien des DBS.
- 7.2. Über eine Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern bzw. Vereinsmannschaften bei Wettkämpfen im Ausland muß der/die jeweilige Fachbereich/Abteilung (Fachbereichs/ Abteilungs-Vorsitzende) mindestens 4 Wochen im voraus informiert werden.
- 7.3. Bei der Teilnahme an internationalen Rollstuhl-Sportveranstaltungen liegt die Verantwortlichkeit gegenüber dem DBS bei der/dem Vorsitzende/n des DRS.

8. Wettkampfveranstaltungen

8.1. Zu den Terminen, an welchen offizielle DRS-Veranstaltungen ausgeschrieben sind, sollen von den Vereinen keine sportartgleichen oder bundesoffenen Wettkämpfe ausgeschrieben werden, ohne vorher Einvernehmen hierüber mit dem Vorstand des/der Fachbereichs/Abteilung erzielt zu haben.

8.2. Die DRS-Termine für das jeweils nächste Jahr werden fortlaufend im Verbandsorgan veröffentlicht. Der Gesamtterminkalender wird im Oktober für das jeweilige kommende Jahr veröffentlicht, sofern die einzelnen Fachbereiche keine andere Regelung zur Veröffentlichung getroffen haben.

8.3. In allen Ausschreibungen zu Sportveranstaltungen des DRS sind folgende Formulierungen aufzunehmen:

"Durch die Teilnahme an der ausgeschriebenen Sportveranstaltung unterwerfen sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sportordnung sowie der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des DRS und der Anti-Doping-Ordnung des DBS."

8.4. Die folgenden DBS-Regelungen sind zu übernehmen

„Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten. Es gelten der Anti-Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke). Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).

Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden. Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: Vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),

- im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter www.nadamed.de Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter www.nada.de und unter www.dbs-npc.de (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin / Anti-Doping im DBS.

Alle betroffenen Personen haben aus diesem Grund eine Auflistung der eingenommenen Medikamente mit ärztlicher Indikation mitzuführen, um diese Liste bei Bedarf vorlegen zu können. Fehlt dieser Indikationsnachweis, so kann bei einem positiven Ergebnis wegen Dopingvergehens eine Strafe ausgesprochen werden.“

- 8.5. Der Verband und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ansprüche aus den Sportunfall-Versicherungsverträgen der Landessportbünde/des DBS werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.
- 8.6. Täuschungsversuche im Zusammenhang mit der Klassifizierung werden geahndet. Weiteres regelt die DBS/DRS Klassifizierungsordnung.
- 8.7. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist über die Ausschreibung zu regeln.

9. Sportliche Leitung und Auszeichnungen bei DRS-Sportveranstaltungen

- 9.1. Veranstalter ist der DRS im DBS
- 9.2. Ausrichter ist der DRS oder ein vom DRS beauftragter Verein

Deutsche Meisterschaften

- 9.3. Ausschreibungen für Deutsche Meisterschaften müssen spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn veröffentlicht werden. Der zuständige DBS-Landesverband sollte ebenfalls eine Ausschreibung erhalten.
- 9.4. Im Sinne einer möglichst reibungslos ablaufenden Deutschen Meisterschaft sind die Ausrichter angehalten, die entsprechenden Rahmenbedingungen vorab sicher zu stellen. Die jeweiligen Qualitätsstandards (bspw.: Einsatz einer adäquaten Turniersoftware, Abhalten eines Technical Meetings, Erstellen eines Zeitplans etc.) sind in den jeweiligen Sportordnungen der Fachbereiche zu finden.
- 9.5. Für die Durchführung von Deutschen Meisterschaften müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Sportlerinnen und Sportler je Wettkampfklasse und Disziplin gefordert werden, sofern keine

- Medaillennorm angegeben ist. Sind weniger als vier Teilnehmer zu dem festgelegten Meldetermin gemeldet, wird der entsprechende Wettkampf aus dem Programm gestrichen.
- 9.6. Betroffene, für die Wettkämpfe aus dem Meisterschaftsprogramm gestrichen werden, können ihren Wettkampf in einer für sie ungünstigeren Wettkampfklasse durchführen.
- 9.7. Die erzielten Leistungen werden in der jeweiligen Wettkampfklasse festgehalten und mit Urkunden ausgezeichnet. Sie werden für die Qualifikation für internationale Wettbewerbe/Meisterschaften berücksichtigt und in die Besten- bzw. Rekordliste übernommen.
- 9.8. Gold-, Silber- und Bronzemedailles werden nur vergeben, wenn mindestens vier Sportlerinnen und Sportler einer Wettkampfklasse und in einer Wettkampfdisziplin gestartet sind, es sei denn, daß Medaillennormen festgelegt sind.
- 9.9. Der Gewinnerin/dem Gewinner der Goldmedaille wird der Titel "Deutsche Meisterin", resp. „Deutscher Meister“ verliehen.
- 9.10. Für die Staffelwettbewerbe gilt Entsprechendes.
- 9.11. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Mannschaftsmitglieder der drei erstplatzierten Mannschaften Gold-, Silber- und Bronzemedailles. Bezüglich der Mindestteilnehmerzahl von Mannschaften gelten die Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
- 9.12. Die Anerkennung von Rekorden richtet sich nach den Regeln der internationalen Verbände.
- 9.13. Die Mitglieder des Kampf- und Schiedsgerichts müssen im Besitz einer gültigen Lizenz für die entsprechende Sport- oder Spielart sein.
- 9.14. Die Überwachung der Klasseneinteilung der Sportlerinnen und Sportler, durch vom Fachbereich/Abteilung nominierte, autorisierte Klassifiziererinnen und Klassifizierer, obliegt dem/der jeweiligen Fachbereich/Abteilung.
- 9.15. Die Dokumentation der Klassifizierung der Sportlerinnen und Sportler sowie die Aktualisierung des Registers obliegt den Fachbereichen/Abteilungen. Dieses Register muß bei Veranstaltungen vorliegen.
- 9.16. Bei Sportveranstaltungen muß eine Klassifiziererin/ein Klassifizierer anwesend sein.
- 9.17. Diese/dieser ist, wenn erforderlich dem Schiedsgericht hinzuzuziehen, oder das Protestverfahren muß vom Fachbereich/Abteilung geregelt sein.
- 9.18. Bezüglich des medizinische Dienstes gelten die Bestimmungen des DOSB Der Ausrichter hat für die Bereitstellung zu sorgen.

Organisationsbeitrag

- 9.19. Die Höhe des Organisationsbeitrages wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Von Nicht-DRS-Mitgliedern können dem Aufwand entsprechend veränderte Organisationsbeiträge verlangt

werden. Organisationsbeiträge für nicht angetretene Sportler werden nicht zurückerstattet. Bei Nichtantreten können Gelder für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden.

Wettkampfprotokolle bei DRS-Sportwettkämpfen

- 9.20. Bei Wettkampfveranstaltungen müssen Niederschriften erstellt werden. Die Niederschrift soll enthalten: Bezeichnung der Veranstaltung, Veranstalter und Ausrichter, Ort und Datum der Veranstaltung, Wettkampfleitung, erzielte Leistungen bzw. Spielergebnisse.
- 9.21. Bei Disqualifikationen sind der Zeitpunkt und der Grund in das Niederschrift aufzunehmen.
- 9.22. Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften, die nicht gestartet sind, werden im Niederschrift aufgeführt.
- 9.23. Die Niederschriften von Deutschen Meisterschaften sind der DRS- und DBS-Geschäftsstelle, und der Geschäftsstelle des DBS-Landesverbandes in welchem die Veranstaltung stattfand zuzusenden.

10. Protest

Vorbehaltlich spezieller Regelungen der Fachbereiche gilt folgendes:

- 10.1. Ein Protest ist unverzüglich (entsprechend der Regelungen des DSB) nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich bei der zuständigen Wettkampfleitung zusammen mit einer Gebühr von *75,00€ einzulegen. Der Protest muß spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden eines Protestgrundes vorliegen.
- 10.2. Wird der Grund erst nach dem Wettkampf bekannt, so ist der Protest unter Beifügung der Gebühr mit ausführlicher schriftlicher Begründung an den Fachbereichs-Vorsitzenden zu richten.
- 10.3. Ein Protest ist ausgeschlossen, wenn nach dem Wettkampf mehr als 48 Stunden verflossen sind.
- 10.4. Die Gebühr verbleibt dem Fachbereich, falls dem Protest nicht entsprochen wird. Bei Stattgabe des Protestes wird sie zurückgezahlt.
- 10.5. Der Protest wird von der Wettkampfleitung an Ort und Stelle in mündlicher Verhandlung entschieden, soweit die Besonderheit des Wettkampfes dies zuläßt. Die Entscheidung soll mit Begründung in einem Protokoll festgehalten, von der Wettkampfleitung unterschrieben und dem/der Protestierenden ausgehändigt werden. Bei Entscheidung des Protestes durch den Fachbereich gilt dies sinngemäß.
- 10.6. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen seit ihrer Bekanntgabe beim Rechtsausschuß Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muß schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Einzahlung einer Gebühr von *100,00 € eingelegt werden.
- 10.7. Das Nähere regeln die Rechtsordnung und Schiedsgerichtsordnung des DRS.
- 10.8. Das Rechtsmittel des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

11. Ordnungsmaßnahmen

11.1. Verstöße gegen diese Sportordnung, die Regelungen der Fachbereiche sowie unsportliches Verhalten können am Wettkampfort von der sportlichen Leitung bzw. der Wettkampfleitung respektive der Delegationsleitung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

- Verweis,
- Verweisung von der Sportanlage,
- Startrechtsverweigerung,
- Ausschluß aus der Mannschaft bzw. dem Kader.

11.2. Die Ahndung weiterer Verstöße kann beim Vorstand des DRS beantragt werden. Das Nähere regelt die DRS-Rechtsordnung und Schiedsgerichtsordnung.

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Sportordnung verlieren alle vorhergehenden ihre Gültigkeit

Diese Sportordnung tritt am 26.08.2018 in Kraft